

Satzung

des am 6. August 1946 gegründeten
Ratzeburger Segler-Vereins e. V.
(Neufassung aufgrund des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung
vom 27.03.2009)

Satzung

des
am 6. August 1946 gegründeten
Ratzeburger Segler-Vereins e. V.

§ 1 **Name und Sitz**

Der am 6. August 1946 wiedergegründete Ratzeburger Segler-Verein führt sein Bestehen auf den Ratzeburger Segler-Verein von 1929 zurück und legt sein Gründungsdatum auf den 15. März 1929 fest, er führt wie bei der Erstgründung den Namen

„Ratzeburger Segler-Verein e. V.“,
abgekürzt „RSV“, er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratzeburg eingetragen.

Der Verein führt in Fortsetzung der Tradition des früheren Ratzeburger Segler-Vereins, der von 1929 – 1934 in Ratzeburg bestanden hat, als Vereinsabzeichen einen Stander mit gelb umrandetem schwarzem Kreuz auf weißem Grund.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

§ 2 **Zweck**

Der RSV erstrebt unter Ausschluß jeder Art parteipolitischer oder religiöser Betätigung die Ausübung des Wasser-, und insbesondere des Segelsportes als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht er in der Ausbildung der heranwachsenden Jugend im Segeln und weiter in der Pflege des kameradschaftlichen Zusammenstehens seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff, der Abgabenordnung, deren Bestimmungen er für sich als bindend erklärt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden nach

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, d. h., sie allein sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer ohne selbst aktiv zu segeln, dem Verein angehören will.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Ernennung zum **Ehrenmitglied** soll nur auf Grund außerordentlicher Verdienste um den Verein statthaft sein und muß durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ehrenmitglieder bleiben vollberechtigte Mitglieder, soweit sie aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Solange Mitglieder dem Vorstand angehören, können sie nicht Ehrenmitglied werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und innezuhalten. Sie dürfen den Interessen des Vereins und Vereinsbeschlüssen nicht zuwiderhandeln, sondern haben den Verein nach Kräften zu fördern. Die einzelnen ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften und Vereinsarbeiten herangezogen werden, soweit sie nicht triftige Hinderungsgründe anführen können.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 **Aufnahme neuer Mitglieder**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. In dem Antrag sind Beruf, Wohnung, Alter und Segelerfahrung anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen abgelehnt werden, auch darf die Zahl der Mitglieder – außer bei Jugendmitgliedern – nicht beschränkt werden. Neuaufnahmen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Jugendmitglieder scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, aus der Jugendabteilung aus. Sie können bis zum 31. März des folgenden Jahres ihre Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Übernahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

§ 7 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 30. April jedes Jahres zu entrichten ist; ordentliche und unterstützende Mitglieder zahlen auch ein einmaliges Eintrittsgeld. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes wird von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei Neuaufnahmen bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag und bei Aufnahme danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Es ist dem Vorstand gestattet, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Wenn Mitglieder, die zur Teilnahme an Vereinsarbeiten herangezogen werden, ohne triftigen Grund nicht erscheinen, können sie durch den Vorstand zur Zahlung eines Sonderbeitrages verpflichtet werden, gegen dessen Höhe Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. Der Mitgliederversammlung steht allgemein das Recht zu, Sonderbeiträge in Form von Umlagen bis zur Höchstgrenze des 3-fachen eines Jahresbeitrages pro Mitglied im Einzelfall von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu erheben und Gebühren für die Benutzung von Vereinsanlagen festzusetzen. Die Einladung zu der Sitzung in der hierüber beschlossen werden soll, muß einen Hinweis hierauf enthalten.

§ 8 Ehrung von Mitgliedern

Der Verein stiftet für langjährige Mitgliedschaft folgende Ehrennadeln:
für **25jährige** Mitgliedschaft die Vereinsnadel **in Silber**,
für **40jährige** Mitgliedschaft die Vereinsnadel **in Gold**.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand **in der Jahreshauptversammlung**.

§ 9 Freiwilliges Ausscheiden

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, er ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf Benutzung der Vereinsanlagen.

§ 10

Verlusterklärung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung länger als eine Woche nach der zweiten Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Etwaige spätere Wiederaufnahme erfolgt gemäß § 6.

§ 11

Ausschluß

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung und sportlichen Gepflogenheiten verstoßen, sich unwürdig benehmen oder sonst gegen die Interessen des Vereins handeln, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Binnen 14 Tagen nach Empfang der Nachricht kann das Mitglied begründeten Einspruch gegen den Ausschluß mit eingeschriebenem Brief erheben. Erhebt das Mitglied Einspruch, darf es bis zum Abschluß des Verfahrens an Vereinsveranstaltungen nicht teilnehmen. Über den Einspruch entscheidet nach Bekanntgabe der Ausschluß- und Einspruchsbeurteilung die nächste Mitgliederversammlung. Bei der Behandlung des Einspruchs dürfen nur ordentliche Mitglieder zugegen sein. Der Ausschlußbeschluß des Vorstandes gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihn in geheimer Abstimmung billigt. Die Entscheidung ist endgültig, die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Über den Ausschluß von Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Anhörung des Ältestenrates.

§ 12

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem stellv. Schriftführer
(zugl. Pressesprecher)
dem Kassenwart
dem stellv. Kassenwart

dem Segelobmann
dem stellv. Segelobmann
dem Jugendwart
dem stellv. Jugendwart
dem Clubhauswart
dem Geselligkeitswart
dem Hafenmeister
dem Umweltobmann

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Beisitzer durch die Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende

der Schriftwart
der Kassenwart

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes ist Aufgabe des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn er oder ein Mitglied des Vorstandes es für erforderlich hält. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorstand in zwei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen beschlußunfähig, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Wahl findet geheim mittels Stimmzettel statt. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Versammlung kann jedoch einstimmig die Wahl durch Zuruf beschließen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 14

Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Zuwahl einen Vertreter bestimmen. Die Zuwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu geschehen und gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 15

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Haushaltsplanes und hat das Recht, in eiligen außergewöhnlichen Fällen über einen Betrag bis zum 10-fachen des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes zu verfügen. Die entsprechende Ausgabe soll der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen in Fühlung mit dem Vorstand besondere Fachgebiete zu bearbeiten. Die Bearbeiter der Fachgebiete beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit. Wenn der Vorstand von sich aus Beschlüsse auf diesen Fachgebieten fassen will, hat er das oder die betreffenden Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Der Vorstand ernennt die Leiter der Fachgebiete.

§ 16

Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom Kassenwart aufzustellenden Jahresrechnung und sämtlicher Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Eine etwaige Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

Alljährlich scheidet ein Prüfer aus, der ein Jahr nicht wiedergewählt werden kann. Beim ersten Wechsel nach Erlaß dieser Satzung entscheidet das Los darüber, wer ausscheidet.

§ 17 **Ältestenrat**

In der Jahreshauptversammlung bzw. bei Ersatz in einer Mitgliederversammlung ist für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes in geheimer Wahl ein aus vier Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen, der bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, in Ehrensachen und bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes auf Anruf durch den Vorstand oder ein betroffenes Mitglied zu entscheiden hat. Bei Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder zugegen sein.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Das älteste Mitglied ist Vorsitzender. Einstimmig gefaßte Beschlüsse des Ältestenrats sind unanfechtbar. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen, wobei gemäß § 11 zu verfahren ist.

§ 18 **Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung hat innerhalb des ersten Vierteljahres stattzufinden. Weitere Versammlungen beruft der Vorstand je nach Bedarf ein. Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Gründe beim Vorstand beantragen. Vorstands- und Fachgebietssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 **Beschlußfassung**

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag muß die Beschlußfassung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 20 **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

§ 21 **Standerführung**

Der Stander darf nur auf den beim Ratzeburger Segler-Verein registrierten Fahrzeugen geführt werden. Voraussetzung für die Standerführung ist, daß sich ein Besatzungsmitglied im Besitz eines DSV-Führerscheines befindet.

§ 22

Haftansprüche

Die Vereinsmitglieder, welche an Fahrten auf den beim Verein registrierten Booten teilnehmen, verzichten auf jegliche Haftansprüche gegen den Eigner bzw. gegen den Bootsführer.

§ 23

Vereinseinrichtungen

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Ordnung zu benutzen.

Die vereinseigenen Grundstücke und sonstige Einrichtungen sowie andere Vermögenswerte oder Erträge aus Vermögenswerten dürfen nur dem Zweck des Vereins dienen.

§ 24

Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Der Vorsitzende der Jugendabteilung und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es muß außerdem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlusunfähigkeit muß zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks unter Hinweis auf § 18 der Satzung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung der Stadt Ratzeburg zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

Ratzeburg, 27.03.2009

**Der Vorstand
des Ratzeburger Segler-Vereins e. V.**

gez. Prof. Dr. Peter Lemburg

gez. Heiner Bandelier